

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

**Pressemitteilung**  
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

**Dopingverfahren Herbert Stummer (Kraftdreikampf)**

**Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:**

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen  
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

**Verhängung einer Sperre von 2 Jahren ab 2.10.2009**

**Verpflichtung zum Kostenersatz (€ 1.800,00)**

Gegen den Athleten Herbert Stummer wurde am 9.11.2009 ein Prüfantrag von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria) auf Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der zuständigen Rechtskommission der NADA Austria eingebracht.

In diesem wird dem Athleten Herbert Stummer vorgeworfen, am 2.10.2009 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle („Out-of-Competition“) auf die verbotenen Substanzen "Metandienone metabolite" bzw "Norandrosterone >2ng/ml" positiv getestet worden zu sein.

Der Athlet Herbert Stummer hat die Öffnung der B-Probe nicht beantragt.

Nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission war ein Verfahren gegen den Athleten Herbert Stummer bei dieser einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat die Verhandlung für den 9.12.2009 anberaumt. Der Athlet Herbert Stummer ist zur Verhandlung nicht erschienen, hat jedoch sein Nichterscheinen entschuldigt. Zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen hat er sich nicht abschließend geäußert, jedoch festgehalten, dass er die in seinem Körper vorgefundenen Substanzen über ein Nahrungsergänzungsmittel eingenommen habe, ohne jedoch dessen Namen zu nennen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat nunmehr in ihrer Verhandlung am 9.12.2009, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Beweise, den Athleten Herbert Stummer für schuldig befunden, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen zu haben, indem bei der bei ihm am 2.10.2009 vorgenommenen Dopingkontrolle in seinem Körper die verbotenen Substanzen "Metandienone metabolite" bzw "Norandrosterone >2ng/ml" vorgefunden wurden. Es wurde eine 2-jährige Sperre verhängt.

Zunächst ist unmissverständlich festzuhalten, dass es die persönliche Pflicht eines jeden Athleten ist, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, sodass es nicht erforderlich ist, dem Athleten eine vorsätzliche, wissentliche oder fahrlässige Anwendung nachzuweisen, sondern reicht bereits das Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper des Athleten aus, damit ein Verstoß gegen die Antidopingbestimmungen vorliegt.

Trotz des durch die unbedenklichen Analyseergebnisse erfolgten Nachweises, dass die verbotenen Substanzen in seinem Körper gefunden, hat jeder Athlet jedoch stets die Möglichkeit, seinerseits nachzuweisen, dass er die in seinem Körper gefundenen verbotenen Substanzen nicht eingeführt hat, oder zumindest schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Einführung in seinen Körper zu erwecken, sohin sein mangelndes Verschulden nachzuweisen, wobei diesbezüglich ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Im vorliegenden Fall ist dem Athleten Herbert Stummer ein derartiger Nachweis seines fehlenden Verschuldens nicht gelungen. Auch ergaben sich aus dem gegenständlichen Verfahren keine Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Verschulden fehle, da Nahrungsergänzungsmittel ein hohes Risiko haben, nicht deklarierte verbotene Substanzen, insbesondere Anabolika oder Steroide, zu enthalten, und dies jedenfalls einem durchschnittlich verantwortungsbewussten Sportler bekannt sein muss bzw. bei entsprechender ihm jedenfalls zumutbarer Sorgfalt bekannt hätte sein können, sodass dem Athleten Herbert Stummer die in seinem Körper nachgewiesenen Substanzen anzulasten waren.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen war der Athlet Herbert Stummer zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens zu verpflichten.

Die Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria ist noch nicht rechtskräftig, da der Athlet Herbert Stummer die Möglichkeit hat, gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung deren Überprüfung bei der Unabhängigen Schiedskommission zu beantragen.

Wien, am 10.12.2009

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at  
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at**